

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

von

Reichsamt des Innern.

In bezug nehmen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XI. III. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 10. September 1915. Nr. 38.

| | |
|--|---|
| Inhalt: I. Konfulatwesen: Übersetzungsvertrag zwischen | 2. Zoll- und Steuerwesen: Tabelle bei den Zollschein |
| 2. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungs- | bescheinigung 370 |
| pflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungs- | Bestimmungen der Statistik für die Statistik- |
| ordnung 370 | gesetz 370 |

1. Konfulatwesen.

Dem königlich Dänischen Konsul Ernst V. A. Vlasemann und dem königlich Spanischen Vizekonsul Hermann Simon Meyer in Danzig ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.

I. Die §§ 1231, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. die im Dienste der zur evangelisch-lutherischen Landeskirche in Baden gehörigen evangelischen Arbeitsgemeinschaften Beschäftigten, für die von den Arbeitgebern die Befreiung beauftragt ist, wenn ihnen die im § 1244 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Voraussetzungen gemäß erfüllt sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet worden,
2. Verletzte, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den bezeichneten Arbeitsgemeinschaften Ruhegeld, Sterbegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach